

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, **vor einer weiteren Umsetzung der gem. Antrag VII/2021/03467 die folgenden Prüfungen für die Fluthilfemaßnahme Nr. 198 Uferbefestigung der Saale, Anteil Böschungsbefestigung (VI/2019/05019) durchzuführen einen geänderten Baubeschluss, inklusive eines Variantenbeschlusses, zur Beratung im Stadtrat vorzulegen und dabei folgende Maßgaben zu beachten:**
 - a. ~~FFH-Verträglichkeitsprüfungen nach § 34 BNatSchG in den folgenden Europäischen Schutzgebieten (sog. NATURA 2000 Gebiete):~~
 - i. ~~Nordspitze Peißnitz und Forstwerder in Halle (DE 4437 307) (FFH-Gebiet)~~
 - ii. ~~Saale – Elster – Luppe – Aue zwischen Merseburg und Halle (DE 4537 301) (FFH-Gebiet) (Rabeninsel gehört dazu)~~
 - iii. ~~Saale – Elster – Luppe Aue südlich Halle (DE 4638 401) Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA Gebiet)~~
 - b. ~~Prüfung nach den Bestimmungen zum besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG~~
 - c. ~~Prüfung nach Anwendung der Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG (insbesondere auf Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes)~~
 - d. ~~Prüfung gemäß den Zielen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie bzw. des Wasserhaushaltsgesetzes~~
2. ~~Die Durchführung der Fluthilfemaßnahme Nr. 198 Uferbefestigung der Saale, Anteil Böschungsbefestigung wird mit sofortiger Wirkung eingestellt. Es finden keine weiteren Schüttungen entlang der Saale statt.~~
3. ~~Darüber hinaus wird die Stadtverwaltung beauftragt, zur Fortsetzung der Fluthilfemaßnahme alternative Wege für eine ökologische Böschungssanierung zu prüfen und einen entsprechenden Änderungsantrag zur Einreichung beim Fördermittelgeber vorzubereiten.~~
4. ~~Die Stadtverwaltung wird beauftragt, unter Einbeziehung von Fachexperten ökologische Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Fluthilfemaßnahme zu entwickeln und vorzusehen, die der Kompensation der eingetretenen Schäden und der Renaturierung der Saale dienen.~~
5. ~~Die Stadtverwaltung wird beauftragt, eine Kostenprognose für alle Maßnahmen und die sich aus dem Antrag ergebenden finanziellen Auswirkungen zu erstellen.~~
6. ~~Die Ergebnisse der Prüfungen sind dem Stadtrat zeitnah vorzulegen. Sie sind Grundlage für alle weiteren Entscheidungen zum Umgang mit den bereits vorgenommenen Schüttungen. Ein Bericht zum Stand des Verfahrens ist dem Stadtrat spätestens zum 1. April 2022 vorzulegen.~~
- 1) **Der Grundsatz der ökologische Gewässerentwicklung gemäß § 6 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist klar erkennbar zu berücksichtigen.**
- 2) **Weitere Umsetzungsmaßnahmen sollen sich am Beispiel der ingenieurb biologischen und ökologischen Uferbefestigung orientieren, die das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt, Außenbezirk Merseburg, bereits im Jahr 2011 im Bereich der Gimritzer Schleuse realisiert hat (s. Begründung, Abb. 1).**
- 3) **Unter Einbeziehung von Fachexperten sind Maßnahmen, Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Renaturierung und naturnahen Gestaltung des Ufers und Gewässerumfeldes zu entwickeln.**
- 4) **Die Wiederherstellung bzw. der Rückbau folgender Objekte soll geprüft und als Beitrag zur Entwicklung eines naturnahen Wassertourismus auf der Saale gewürdigt werden:**

- der Bootsanleger an der Ziegelwiese/Brücke der Freundschaft (s. Begründung, Abb. 2)
- der historische „Zoll- Anleger“ an der Giebichenstein-Brücke (s. Begründung, Abb. 3)
- der historische „Fähranleger zu Trotha“ gegenüber der alten „Cröllwitzer-Papiermühle“ auf Höhe des Nordbades (s. Begründung, Abb. 4),
- der alte Fähranleger zur Peißnitzinsel (gegenüber der Ziegelwiese, s. Begründung, Abb. 5)
- die marode Ufertreppe zum Schleusengraben, ca. 20 m unterhalb der Gimritzschleuse,
- die schadhafte Ufertreppe im NSG Nordspitze Peißnitzinsel (gegenüber der Marie Hedwig)
- die schadhafte Treppenanlage am Mühlgraben.